

Mitteilung des Senats vom 10. April 2007***Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeit in der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ab 1. Januar 2007 durch ein Bremisches Ausführungsgesetz***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeit in der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Bürgerschaftssitzung.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten und bedarf aufgrund dieser Rückwirkung einer zeitnahen Beschlussfassung. Bis zur Beschlussfassung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII durch die Bremische Bürgerschaft wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers durch das SGB XII geregelt.

Die sachliche Zuständigkeit für Sozialhilfaufgaben wird für die Sozialhilfeträger durch das Sozialgesetzbuch XII, durch Landesrecht und § 100 BSHG bis zum 31. Dezember 2006 geregelt. Seit dem ersten Januar 2005 – dem In-Kraft-Treten des SGB XII – wurde die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers neu bestimmt. Die Länder sollen berücksichtigen, dass für die besonderen Sozialhilfeleistungen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe und Leistungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten) soweit wie möglich eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist und damit eine Aufteilung zwischen den Trägern nach ambulanten und stationären Hilfen aufgehoben wird. Erfolgt durch das Land keine Bestimmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, ist gesetzlich die einheitliche Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger für diese besonderen Sozialhilfeleistungen ab 1. Januar 2007 festgelegt (§ 97 SGB XII).

Im Gesetzentwurf wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2007 die einheitliche sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für alle Sozialhilfeleistungen und somit auch für die besonderen Sozialhilfeleistungen bestimmt. Der überörtliche Sozialhilfeträger bleibt für übergreifende zentrale Aufgaben der besonderen Hilfen zuständig. Durch diese Aufgabenverlagerung auf die Kommunen ist das Land verpflichtet, den Kommunen die finanziellen Mehraufwendungen zu erstatten. Die Kostenerstattungsverpflichtung des Landes erfolgt in Form einer anteiligen Finanzierung am Gesamtvolumen der besonderen Sozialhilfeausgaben, unabhängig davon, ob die Hilfen in ambulanter oder stationärer Form erbracht werden.

Die im Gesetz festgelegte Finanzierungsquote des Landes wurde durch das Verhältnis der tatsächlichen Nettosozialhilfaufwendungen im Jahre 2005 zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ermittelt. Damit wird auch die gemeinsame Finanzverantwortung von Land und Kommunen verstärkt, da jeder Sozialhilfeträger ab 2007 mit einer Quote an den neu übertragenen Sozialhilfaufgaben beteiligt ist. Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz wird zeitgleich aufgehoben. Die finanziellen Folgen durch diese neue Finanzierungsform für die Kommunen und das Land sind abhängig von der künftigen Entwicklung der Sozialleistungen, entsprechend dem Leistungs- und Finanzbedarf für behinderte und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Durch die rückwirkende Änderung der sachlichen Zuständigkeit werden im Jahr 2007 keine zusätzlichen Ausgaben entstehen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2006 ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Die erneute Befassung der Deputation mit dem Gesetzentwurf erfolgt in der Sitzung

am 19. April 2007. Der Magistrat Bremerhaven hat dem Gesetzentwurf einschließlich Begründung in einer Erstbefassung im November 2006 zugestimmt. Die Schlussabstimmung ist für den 11. April 2007 geplant. Die Abstimmungsergebnisse der Deputation und des Magistrats werden nachgereicht.

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; sie führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen).

§ 3

Oberste Landessozialbehörde

Oberste Landessozialbehörde ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die in § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
- sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich für die Gewährleistung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur im Lande Bremen für die in § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Hilfearten zuständig.

(2) Zur Sicherung landeseinheitlicher Regelungen und Versorgungsstrukturen werden vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Abschluss von Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebenten und dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch für ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen,
2. Erlass von Rahmenrichtlinien zur Ausführung des Leistungsrechts,
3. landesweite Grundsatzplanung unter Berücksichtigung der kommunalen Fachplanungen.

Die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe jeweils einer mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuschließenden Vereinbarung mit.

§ 6

Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen nach Maßgabe des § 7 die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz obliegen.

§ 7

Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der überörtliche Sozialhilfeträger beteiligt sich an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei

1. Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der Finanzierungsquoten nach Absatz 3.

Bei den stationären Leistungen nach den Nummern 1 bis 3 umfassen diese gleichzeitig die Leistungen, die nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, sowie die Leistungen nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dieses gilt gleichermaßen für Leistungen, die für Erwachsene im Zusammenhang mit dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 55 Abs. 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Die Kostenbeteiligung für diese Zusammenhangleistungen kann auch auf die teilstationären Leistungen, auf die Leistungen nach Nummer 2 und auf das ambulante Betreute Wohnen für die Leistungen nach Nummer 3 erweitert werden.

(2) Die Nettosozialhilfekosten werden durch Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ermittelt.

(3) Die Finanzierungsquote nach Absatz 1 beträgt gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven 82,87 % und gegenüber der Stadtgemeinde Bremen 78,24 %. Der Senat kann die Finanzierungsquoten durch Rechtsverordnung abweichend festsetzen. Gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine abweichende Festsetzung nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

(4) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe beteiligt sich an den Personalkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(5) Das Verfahren zur Berechnung der Finanzierungsquoten sowie das Nähere zur Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten gemäß Absatz 1 Satz 4 und an den Personalkosten gemäß Absatz 4 wird in einer Vereinbarung zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger und den örtlichen Sozialhilfeträgern geregelt.

(6) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, durch seine Innenrevision im Rahmen der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Prüfungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzunehmen.

§ 8

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Träger der Sozialhilfe im Land Bremen bilden zum Zwecke der Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben einen Gemeinsamen Ausschuss. Den Vorsitz und die Geschäftsführung hat der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Durchführung eines fachlichen und finanziellen Controllingverfahrens für Aufwendungen nach § 7 Abs. 1,
 2. Festlegung von Steuerungszielen und -maßnahmen auf Landesebene unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten,
 3. Koordinierung der Verwaltungsanweisungen zum Leistungsrecht und der fachlichen Entwicklungsprozesse zu den Fachplanungen,
 4. Herausgabe von Empfehlungen zur Umsetzung, Ausgestaltung und fachlichen Weiterentwicklung bedarfsorientierter und kostengünstiger Angebote unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Pläne,
 5. Bereitstellung einheitlicher Daten und Informationen zu den Aufgaben nach Nummer 1 bis 4,
 6. Zusammenführung der jährlich vereinbarten Planungsbudgets der Sozialhilfeträger zu einem Gesamtplanungsbudget unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Bedarfsplanung.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3 gilt der Grundsatz des Einvernehmens zwischen den Mitgliedern. Der Gemeinsame Ausschuss regelt das Verfahren der Entscheidungsfindung in seiner Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeit für Deutsche im Ausland und bei der Einreise aus dem Ausland

- (1) Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Stadtgemeinde Bremen werden die Aufgaben nach § 24 in Verbindung mit den §§ 132, 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 108 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Auftragsangelegenheiten übertragen.
- (2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat die nach Absatz 1 aufgewendeten Nettosozialhilfekosten zu erstatten.

§ 11

Erhöhung der Einkommensgrenze

Der Senat kann durch Rechtsverordnung für die örtlichen Sozialhilfeträger nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen. Gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine abweichende Festsetzung nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

§ 12

Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel werden an die örtlichen Träger weitergegeben. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis des Anteils der jeweiligen Ausgaben der Träger an den gesamten Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bremen und Bremerhaven im Vorjahr. Die Anteile werden jährlich festgelegt, dabei erfolgt gleichzeitig eine Abrechnung für das Vorjahr sofern der endgültige Haushaltsabschluss bei Festlegung der Anteile noch nicht vorlag.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85), sowie die Verordnung zur Ausführung

des § 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 19. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 1987 (Brem.GBl. S. 59), außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Neuordnung des Sozialhilferechts des Bundes

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) reformiert das Sozialhilferecht des Bundes und ordnet das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch ein. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten; zugleich sind sowohl das BSHG mit Ausnahme von § 100 BSHG als auch das Grundsicherungsgesetz außer Kraft getreten (Artikel 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch).

Das SGB XII übernimmt die Aufteilung der Träger der Sozialhilfe in örtliche und überörtliche Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, sofern Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die überörtlichen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 3 SGB XII), das auch ihre sachliche Zuständigkeit regeln kann (§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Der Landesgesetzgeber soll bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII berücksichtigen, dass soweit wie möglich für die einzelnen Hilfearten gemäß § 8 Nrn. 1 bis 6 SGB XII jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Hierdurch sollen die bislang bestehenden Zuständigkeitsschnittstellen zwischen stationären und ambulanten Hilfen beseitigt und der Übergang von stationären Hilfen in ambulante Angebote erleichtert werden. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Regelung für die finanzielle Zuständigkeit für Zusammenhangsleistungen gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII nicht ausreicht, da sie nur für stationäre Leistungen vorgesehen ist. Bei ambulanten und teilstationären Leistungen dagegen fällt die finanzielle Zuständigkeit für Zusammenhangsleistungen auch nach dem 1. Januar 2007 auseinander. Diese auch weiterhin bestehende Zuständigkeitsschnittstelle könnte durch eine entsprechende Landesregelung überbrückt werden.

Soweit die Länder die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nicht regeln, bestimmt sie sich nach § 97 Abs. 3 SGB XII. Diese Vorschrift ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Bis dahin richtete sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach § 100 Abs. 1 BSHG, der von der Aufhebung des BSHG zum 1. Januar 2005 ausgenommen worden ist. Die befristete Fortgeltung des § 100 Abs. 1 BSHG sollte es den Ländern ermöglichen, in der Übergangszeit die Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf der Basis der Vorgaben des § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII neu zu regeln. Dieses Ausführungsgesetz soll daher rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit arbeitet das Gesetz mit einem Regel-Ausnahmeverhältnis: Der örtliche Träger ist sachlich zuständig für alle Hilfearten, die nicht durch Bundes- oder Landesgesetz dem überörtlichen Träger zugeordnet sind (§ 97 Abs. 1).

2. Aufhebung des Landesausführungsgesetzes zu § 100 BSHG

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BrAG BSHG vom 5. Juni 1962) bestimmt die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger sowie das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die sachliche Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie für die übrigen in § 100 Abs. 1 BSHG genannten Leistungen (Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln, Blindenhilfe, stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zum Be-

such einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe) liegt beim überörtlichen Sozialhilfeträger. Die sachliche Zuständigkeit für die übrigen ambulanten Sozialhilfen, wie insbesondere der Hilfe zum Lebensunterhalt, liegt dagegen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Diese Aufteilung entspricht damit der originären Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit nach dem BSHG.

Nach § 5 Abs. 1 BrAG BSHG sind den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Aufgaben nach § 100 BSHG als Auftragsangelegenheit für die Einzelfallbearbeitung übertragen worden, ohne dass sie damit die sachliche Zuständigkeit und damit die umfassende Verantwortung in fachlicher und finanzieller Hinsicht erhalten haben. Diese trägt das Land als überörtlicher Träger und erlässt in diesem Rahmen entsprechende Einzelweisungen.

Die Kosten für die nach § 100 BSHG auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben trägt das Land durch Kostenerstattung, während die beiden örtlichen Träger für die Aufgaben im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit kostenmäßig selbst verantwortlich sind. In der Gesamtbetrachtung der ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfekosten für die Hilfen in besonderen Lebenslagen entfällt auf das Land bezogen auf die Stadtgemeinde Bremen ein Kostenanteil von rd. 78 % und auf die Stadtgemeinde Bremerhaven von rd. 83 %. Das waren nach Berechnungen für das Haushaltsjahr 2005 ca. 150 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen und ca. 41 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven an Gesamtausgaben. Die unterschiedlichen Finanzierungsquoten des Landes gegenüber der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven ergeben sich aus dem unterschiedlichen Anteil an stationären Hilfen an den jeweiligen Gesamtausgaben.

3. Wesentlicher Inhalt des Ausführungsgesetzes zum SGB XII

Das Bremische Ausführungsgesetz zum SGB XII übernimmt Verfahrensregelungen aus dem BrAG BSHG, die sich in der praktischen Durchführung bewährt haben. Es greift das in § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII enthaltene Postulat einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für die einzelnen Hilfearten auf und sieht anstelle der bisherigen Aufsplittung der sachlichen Zuständigkeit (vergleiche zu 2.) insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege die umfassende sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger sowohl für ambulante als auch für teilstationäre und stationäre Hilfen vor. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe nehmen damit die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nrn. 1 bis 7 SGB XII) eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahr. Dies gibt den Kommunen mehr Freiraum bei der Aufgabenerfüllung und erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene bei der Durchführung des SGB XII.

Das Land bleibt in seiner Verantwortung als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und ist weiterhin für spezielle durch das SGB XII und SGB XI zugewiesenen Aufgaben (insbesondere Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, Mitwirkung in der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Kostenerstattungen gemäß §§ 106, 108 SGB XII, Mitwirkung in der Landespflegekommission gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI und in der Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI) zuständig. In der Landespflegekommission und der Schiedsstelle nach SGB XII sowie im Landespflegeausschuss gemäß § 92 SGB XI und der Landesempfehlungskommission nach SGB XI wirken der überörtliche Träger und die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit.

Das Ausführungsgesetz sieht außerdem vor, dass das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zusätzliche Aufgaben gegenüber den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wahrnimmt (siehe auch § 5). Damit soll insbesondere eine einheitliche Rechtsanwendung und Vereinheitlichung der Standards und Versorgung in leistungsrechtlicher und vertragsrechtlicher Hinsicht in einer durch die Stadtstaatensituation – unter Berücksichtigung räumlich getrennter Kommunen mit unterschiedlichen Sozialräumen – geprägten Angebotsstruktur der Sozialhilfe gewährleistet werden. Die Berück-

sichtigung regionaler Besonderheiten wird durch eine frühzeitige Einbeziehung und Mitwirkung der örtlichen Träger in Planungsprozesse sichergestellt.

Neu ist eine durch § 7 vorgesehene gemeinsame finanzielle Kostenbeteiligung des Landes und der örtlichen Sozialhilfeträger für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Blindenhilfe) im Rahmen eines quotalen Systems. An den für diese Aufgaben entstehenden Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt sich das Land mit einer im Gesetz festgelegten Quote. Die sich daraus ergebende finanzielle Belastung der Sozialhilfeträger entspricht ihren bisherigen finanziellen Aufwendungen, die sich aus der bis zum 31. Dezember 2006 bestehenden geteilten sachlichen und finanziellen Zuständigkeit – siehe zu 2. – ergeben hat. Die neue Finanzierungsform unterstützt damit den Grundsatz einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit, wobei der Bundesgesetzgeber nur teilweise auch die einheitliche finanzielle Zuständigkeit geregelt hat. Um den sozialhilferechtlichen Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu gewährleisten und damit über die jeweils bedarfsgerechtere Angebotsform – ambulant oder stationär – ohne einseitige Kostenfolgen für einen bestimmten Sozialhilfeträger zu entscheiden, wurden weitergehende Regelungen zur Einbeziehung der Zusammenhangskosten vereinbart.

Ein vom Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gebildeter Gemeinsamer Ausschuss mit eigener Geschäftsordnung schafft den institutionellen Rahmen für die gemeinsame Verantwortung des Landes und der beiden Stadtgemeinden. Sie betrifft insbesondere die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege und die landesweite Koordinierung, Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe.

Die Zusage des Landes, dem überörtlichen Sozialhilfeträger und den beiden Stadtgemeinden weiterhin den auf Bremen entfallenden Ausgleichsbetrag des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zur Verfügung zu stellen, wird in das BrAG SGB XII integriert.

Neben der gesetzlichen Festlegung werden Art und Umfang der sich aus dem Ausführungsgesetz ergebenden Aufgaben in praktikabler Weise in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem örtlichen Trägern der Sozialhilfe der Stadt Bremerhaven geregelt, die sinngemäß auch für die Stadtgemeinde Bremen zur Anwendung kommt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Örtliche Träger der Sozialhilfe)

§ 1 bestimmt die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe. Die örtlichen Träger führen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Aufgabenwahrnehmung in Selbstverwaltung entspricht den allgemeinen Anforderungen, die Aufgaben, die für die Erledigung auf kommunaler Ebene geeignet sind und einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweisen, von staatlicher in kommunale Verwaltungszuständigkeit zu überführen.

Zu § 2 (Überörtliche Träger)

§ 2 entspricht dem § 2 BrAG BSHG. Das Land bleibt überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

Zu § 3 (Oberste Landessozialbehörden)

Diese Regelung ergibt sich aus der Stadtstaatenklausel nach § 101 SGB XII, wonach die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg ermächtigt werden, die Vorschriften des SGB XII über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Zu § 4 (Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe)

Die sachliche Zuständigkeit wird auf der Grundlage der Vorgaben des SGB XII neu strukturiert. Gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe

sachlich zuständig, soweit der überörtliche Träger nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wird. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers wird gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll der Landesgesetzgeber berücksichtigen, dass so weit wie möglich für alle Leistungsarten der Sozialhilfe gemäß § 8 Nrn. 1 bis 6 SGB XII jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Dieser Grundsatz „der Hilfe aus einer Hand“ soll nicht nur eine möglichst transparente und bürgerfreundliche Aufgabenerledigung sicherstellen, sondern auch Sozialhilfeträger-Schnittstellen beim Übergang von stationären zu ambulanten oder teilstationären Angeboten verhindern. Deshalb wurde auch eine Regelung für eine zukünftige einheitliche finanzielle Zuständigkeit getroffen.

Das SGB XII weist dem überörtlichen Träger für keine der in § 8 aufgezählten Hilfearten vorrangig die Zuständigkeit zu. Hierin liegt ein bedeutsamer Unterschied zu § 100 Abs. 1 BSHG, wonach der überörtliche Träger originär zuständig war unter anderem für die stationäre Eingliederungshilfe und stationäre Hilfe zur Pflege. Das SGB XII koppelt die Vorgabe der Hilfe aus einer Hand also nicht an eine (im BSHG noch enthaltene) vorrangige Vermutung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für einzelne Hilfearten; § 97 Abs. 1 SGB XII lässt diese Entscheidung offen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wird die bisherige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers aufgehoben.

Nunmehr umfasst die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe alle Leistungen gemäß § 8 Nrn. 1 bis 7 SGB XII. Damit entfallen die bisherigen Schnittstellen beim Wechsel der Leistungsberechtigten von Heimversorgung in häuslicher Versorgung. Die Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeit auf örtlicher Ebene entspricht auch der Betonung des Vorrangs ambulanter vor teilstationären und stationären Leistungen in § 13 Abs. 2 Satz 3 SGB XII (Stichwort „ambulant vor stationär“). Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung, da genaue Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Angebotsstrukturen erforderlich sind, um den Leistungsberechtigten möglichst passgenaue ambulante Versorgungsmöglichkeiten aufzeigen zu können und gegebenenfalls den Übergang von stationären Einrichtungen in ambulante Strukturen anzuregen. Aus diesem Grund sollen die Hilfen auf örtlicher Ebene und von den örtlichen Trägern erbracht werden. Damit soll aber auch vermieden werden, dass nach § 97 Abs. 3 SGB XII der überörtliche Träger für die dort genannten Hilfen ab 2007 sachlich zuständig wird, wenn das Land diese Bestimmung unterlässt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Leistungserbringung auf örtlicher Ebene bilden die dem überörtlichen Träger durch das SGB XII unmittelbar zugewiesenen Aufgaben, wie sie unter A. 3. dargestellt werden.

Zu § 5 (Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe)

Die besondere Situation durch die räumliche Trennung der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ähnelt der eines Flächenlandes. Damit sind, im Gegensatz zu Hamburg und Berlin, nicht nur die besonderen Umstände eines Stadtstaates, sondern auch vergleichbare Gegebenheiten eines Flächenlandes zu berücksichtigen.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, dass bestimmte Aufgaben für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch das Land als überörtlichen Träger zentral wahrgenommen werden. Hierzu wird insbesondere auf die Zuständigkeit für den Abschluss von landeseinheitlichen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hingewiesen (siehe dazu auch § 77 SGB XII).

Mit den Festlegungen in § 5 Abs. 2 wird der bisherige Vorteil eines landeseinheitlichen Planungsraumes durch Vereinheitlichung der Standards und Versorgung in leistungsrechtlicher und vertragsrechtlicher Hinsicht unter Einbeziehung einer landesweiten Grundsatzplanung bei Berücksichtigung der kommunalen Fachplanungen gewahrt.

Damit werden auch Kompetenzen, Erfahrungen und personelle Ressourcen des überörtlichen Trägers, der diese Aufgaben auch schon bisher zu einem großen Teil wahrgenommen hat, weiterhin genutzt.

Zugleich wird damit auch dem Gewicht der finanziellen Beteiligung des überörtlichen Trägers (siehe auch § 7) Rechnung getragen. Das Land nimmt in diesem Rahmen gemeinsam mit den beiden Kommunen eine gleichberechtigte Control-funktion wahr.

Mit der nach Absatz 2 festgelegten frühzeitigen Mitwirkung der örtlichen Träger der Sozialhilfe wird sichergestellt, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe beabsichtigte Regelungen und Maßnahmen vor ihrer Umsetzung sowie vor Verhandlungen mit Dritten und vor der Beratung in politischen Gremien rechtzeitig und eingehend mit den örtlichen Trägern erörtert. Bei inhaltlich abweichenden Meinungen wird in den Vorlagen die abweichende Meinung der örtlichen Träger dargestellt.

Zu § 6 (Kosten der Sozialhilfe)

Mit der Entscheidung zur Übertragung der sachlichen Zuständigkeit an die örtlichen Sozialhilfeträger wird vom Grundsatz her klargestellt, dass die örtlichen Sozialhilfeträger nicht nur die fachliche, sondern zugleich auch die finanzielle Verantwortung für alle Sozialhilfaufgaben erhalten. Die Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers wird unter § 7 näher geregelt. Daneben bleibt die Kostentragungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers für die ihm vom Bundesgesetzgeber ausschließlich übertragenen Aufgaben, wie für Deutsche im Ausland, bestehen.

Zu § 7 (Kostenbeteiligung der Träger der Sozialhilfe)

Mit der Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von Sozialhilfaufgaben, für die der überörtliche Sozialhilfeträger bis zum 31. Dezember 2006 zuständig ist und bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung der Aufgaben an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven delegiert hat, entsteht den örtlichen Sozialhilfeträgern eine zusätzliche Kostentragungspflicht für diese besonderen Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen. Das Land Bremen ist nach dem Konnexitätsgrundsatz rechtlich verpflichtet – ebenso wie die Kommunen –, sich auf Dauer an den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger nach Maßgabe der übertragenen Aufgaben finanziell zu beteiligen.

Die Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erstreckt sich auf die in Absatz 1 aufgezählten ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeleistungen. Die fast immer gleichzeitig entstehenden zusätzlichen Existenzsicherungsleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 und Grund-sicherung nach Kapitel 4 SGB XII) und andere gleichzeitig zu erbringende Leistungen (z. B. Krankenhilfe nach Kapitel 5 SGB XII) sind nicht nur bei stationären Hilfen, sondern auch bei ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten der Eingliederungshilfe von Anfang an ausdrücklich mit einbezogen. Dadurch werden auch diese Hilfebedarfe von der Kostenbeteiligung des Landes umfasst. Nach Ablauf von zwei Jahren sind, wie in einer Vereinbarung zwischen den Sozialhilfeträgern geregelt, auf der Basis der bis dahin im Gemeinsamen Ausschuss entwickelte Steuerungsrahmenkonzepte auch für teilstationäre Hilfeleistungen der Eingliederungshilfe und betreutes Wohnen für die Zielgruppe nach § 67 SGB XII die Einbeziehung von Zusammenhangsleistungen vorgesehen. Damit soll erreicht werden, dass nicht nur stationäre Hilfen, sondern auch teilstationäre und weitere ambulante Hilfen hinsichtlich der Zusammenhangskosten in die quotale Kostenbeteiligung einbezogen werden – siehe dazu auch A. 1. Nur dadurch lässt sich die bereits erwähnte Sozialhilfeträger-Schnittstelle beim Übergang von stationären Angeboten in ambulante oder teilstationäre Angebote verhindern. Die Wahl der jeweils bedarfsgerechten Angebotsform – ambulant, teilstationär oder stationär – führt damit nicht mehr zu einseitigen Kostenfolgen für einen bestimmten Sozialhilfeträger.

Die Nettosozialhilfekosten, die in jedem Haushaltsjahr entstehen, werden vom Land und von den Kommunen finanziert. Sie errechnen sich aus den entstanden Ausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren und für das Verfahren im Haushaltsvollzug - und der darin veranschlagten Finanzpositionen einschließlich der berücksichtigten Risiken für die Sozialleistungen – gelten die maßgeblichen Regelungen des Haushaltsrechts und die finanz- und sozialpolitischen Vorgaben der Kommunen und des Landes (siehe unter anderem dazu: § 6 Haushaltsgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften). Der jährliche Finanzierungsanteil wird unter Berücksichtigung der

festgelegten Quote auf der Basis der entstandenen Nettosozialhilfekosten für die Leistungen nach § 7 Abs. 1 SGB XII errechnet.

Für die Festlegung der Quote nach Absatz 3 gilt als Basisjahr das Haushaltsjahr 2005, da ab 1. Januar 2005 das SGB XII durch zahlreiche Änderungen in den Leistungsdaten und der Finanzausgaben geprägt ist (Zuständigkeit des SGB II für Erwerbsfähige, Änderung der Einkommensgrenzen, Regelungen zum Barbetrag, Zusatzbarbetrag, Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes etc.). Durch diese quotale Finanzierung sind das Land und die Kommunen gleichermaßen an der Entwicklung der finanziellen Ausgaben für alle Leistungsarten beteiligt. Fachliche und finanzielle Anreize zur verstärkten Nutzung von teilstationären und stationären Hilfen bzw. zur verstärkten Nutzung von ambulanten Hilfen wirken sich künftig gleichermaßen für das Land und die Kommunen durch die Finanzierungsquote aus.

Die Höhe der Finanzierungsquote für das Land Bremen wird unmittelbar im Gesetz festgelegt. Die Berechnungsgrundlagen für die entstandenen Nettosozialhilfekosten für die jeweiligen Hilfen des Basisjahres 2005 wurden zwischen dem Land und den Kommunen abgestimmt. Dabei wurden die finanziellen Besonderheiten des Haushaltsjahres bzw. die Abgrenzungen zu den Leistungen des Vorjahres oder des Nachfolgejahres ausdrücklich berücksichtigt. Für die bis zum 31. Dezember 2006 vom überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Delegation der Aufgaben an die Kommunen finanzierten Personalkosten beteiligt sich das Land weiterhin an den Personalkosten der Kommunen. Diese bemessen sich auf der Basis des Stellenplanes 2005 an den Personalhauptkosten nach der „Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der bremischen Verwaltung“ (Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen – VV-LHO) des Vorjahres. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen.

Das Land hat gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern das berechtigte Interesse an einer Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der Praxis der Leistungsgewährung. Durch die veränderte Zuständigkeitsregelung bei gleichzeitiger dauerhafter hoher Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers besteht weiterhin Bedarf an regelmäßiger Prüfungstätigkeit. Das Prüfrecht liegt bei der Innenrevision des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, die beide örtlichen Sozialhilfeträger prüfen kann.

Zu § 8 (Gemeinsamer Ausschuss)

Der Gemeinsame Ausschuss unterstützt durch die formalisierte Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeträgern diese bei der Wahrnehmung der in § 7 Abs. 1 genannten Sozialhilfeaufgaben. Damit sollen die Belange sowohl des Landes, als auch der örtlichen Träger berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die fachliche Beteiligung in leistungsrechtlicher, konzeptioneller und vertragsrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Die Aufgaben umfassen auch die notwendige fachliche und finanzielle Einschätzung für die jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, sowie die Vereinbarung von Steuerungsmaßnahmen, wie z. B. die Entwicklung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die hierfür erforderlichen Leistungsdaten und Kennzahlen werden nach vereinbarten Vorgaben einheitlich erhoben.

Zu § 9 (Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschuss)

Für die Angelegenheiten des Gemeinsamen Ausschusses gilt in Abstimmungsfragen der Grundsatz der Einvernehmlichkeit zwischen den Sozialhilfeträgern. Für den Konfliktfall ist ein abgestuftes Einigungsverfahren mit einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Senatorin oder den zuständigen Senator vereinbart. Die Klärung dennoch strittiger Grundsatzfragen soll durch eine einvernehmliche Entscheidung von Senat (Landesregierung) und Magistrat der Stadt Bremerhaven angestrebt werden.

Zu § 10 (Zuständigkeit für Deutsche im Ausland und bei Einreise aus dem Ausland)

Für diese besonderen Hilfen des überörtlichen Sozialhilfeträgers werden die Aufgaben, insbesondere die Kostenerstattung gegenüber anderen Stellen, zentral

auf den örtlichen Sozialhilfeträger Bremen delegiert. Die Einzelfallkosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger erstattet.

Zu § 11 (Erhöhung der Einkommensgrenze)

Diese Ermächtigung ergibt sich aus § 86 SGB XII. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze betrifft die Kommunen und das Land gleichermaßen für die Hilfen nach § 7 dieses Gesetzes.

Zu § 12 (Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist als eine Leistungsart der Sozialhilfe in das SGB XII integriert worden. Der Bund beteiligt sich bislang an den Mehraufwendungen der Kommunen für die Grundsicherung in Höhe eines jährlichen Festbetrages von bundesweit 409 Mio. € (derzeit normiert in § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 [BGBl. I S. 474], zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 [BGBl. I S. 1427]). Der auf das Land Bremen entfallende Anteil an diesem Festbetrag wird in voller Höhe an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven anteilig weitergeleitet. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung (siehe zu A. 3.).

Zu § 13 § (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Das Gesetz ist zunächst auf fünf Jahre befristet, um die Wirkungsweise des Gesetzes insbesondere über die neu eingeführte quotale Finanzierung bewerten zu können. Zur Fortschreibung sind zwischen dem Land und den örtlichen Trägern in der zum Ausführungsgesetz abgeschlossenen Vereinbarung einige Grundsätze unter Berücksichtigung der Finanzierungsgewichtung über das Jahr 2011 hinaus geregelt worden.